

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 11 (1912-1913)

Artikel: Zur Errichtung einer Postsparkasse
Autor: Held, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-750622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUR ERRICHTUNG EINER POSTSPARKASSE

I.

In seinen Ausführungen gegen eine eidgenössische Postsparkasse (Schweizerische Blätter für Handel und Industrie) führt Herr Professor Landmann in erster Linie verfassungsrechtliche Bedenken ins Feld; er bestreitet dem Bunde die Kompetenz zur Errichtung einer Postsparkasse.

Wie aus der Presse zu entnehmen war, wird das eidgenössische Postdepartement über diese Frage ein Rechtsgutachten einholen. Es ist daher zur Stunde müßig, sich mit den verfassungsrechtlichen Anschauungen von Herrn Professor Dr. Landmann auseinanderzusetzen.

II.

Herr Professor Landmann bestreitet ferner, dass die Postsparkasse den Sparsinn der Bevölkerung wecken und fördern würde, weil durch die Post die bereits vorhandenen Spargelegenheiten nicht erheblich vermehrt werden könnten. In seinen Ausführungen geht er von der irrgen Ansicht aus, dass die nicht rechnungspflichtigen Poststellen gar nicht und die rechnungspflichtigen Ablagen nicht ohne eine durchgreifende Reorganisation der Verwaltung in den Dienst der Sparkasse gestellt werden könnten, während in Wirklichkeit ohne weiteres nicht nur die nicht rechnungspflichtigen Ablagen, sondern auch die Landbriefträger Einzahlungen entgegennehmen und Rückzahlungen vermitteln könnten. Es ist hier neben der größeren Ubiquität der Post ganz besonders auch die bessere zeitliche Zugänglichkeit ins Auge springend. Weil die Kassenstunden der privaten Sparinstitute mit den allgemeinen Arbeitsstunden zusammenfallen, so ist einem großen Teil der Bevölkerung und zwar gerade demjenigen, für den die Postsparkasse in erster Linie bestimmt ist, nicht gedient. Wenn, um ein Beispiel herauszugreifen, an Samstagen der Arbeiter

nach der Entlöhnung auf dem Heimwege Gelegenheit hätte, einen Sparpfennig auf die Seite zu legen, so würde ohne Zweifel mancher Franken, der jetzt zum Schaden des Besitzers oder seiner Angehörigen verbraucht wird, für bessere Zwecke verwendet werden. Herr Nationalrat Hirter hat sehr treffend bemerkt, dass man der Reklame zum Ausgeben eine Reklame zum Sparen entgegenstellen müsse. Erwähnt möge hier noch werden, dass zurzeit 56½ % sämtlicher Gemeinden der Schweiz einer für alle Bevölkerungsklassen zugängliche Spargelegenheit entbehren, so haben zum Beispiel die Kantone Uri und Appenzell I.-Rh. nur je zwei Sparkassen.

Herr Professor Landmann und mit ihm auch Herr Professor Bernet in einer Artikelserie der „Neuen Zürcher Zeitung“ sagen nun zwar, dass die Einführung der Postsparkasse trotzdem überflüssig sei, weil schon jetzt im Postcheckverkehr bei jeder Poststelle bei mäßigen Gebühren Einzahlungen auf die meisten Sparkassen gemacht werden können. An der technischen Durchführbarkeit dieses oder eines ähnlichen postalischen Vermittlungsdienstes ist nicht zu zweifeln, auch geben wir gerne zu, dass er für die ganze Spartätigkeit eine schätzenswerte Errungenschaft darstellen würde. Allein bei genauer Prüfung aller in Betracht kommenden Momente werden wir ersehen, dass auch dieses Mittel nicht imstande ist, der mangelnden Spargelegenheit genügend Abhilfe zu schaffen.

In erster Linie müssen wir uns fragen, warum die meisten Banken und Sparkassen sich trotz seiner sechsjährigen Existenz den Postcheckverkehr im vorgeschlagenen Sinne nicht nutzbar gemacht haben, obwohl sich die Taxen auf einer so bescheidenen Höhe bewegen, dass auch für einen speziell für diesen Zweck eingerichteten Dienst keinesfalls darunter gegangen werden könnte. Die Vermutung, dass die bestehenden Sparinstitute befürchten, es könnte aus einer derartigen Erleichterung ein reger, sich in kleinen Summen haltender und daher uneinträglicher Verkehr herauskommen, ist jedenfalls nicht ganz von der Hand zu weisen. Wenn wir uns vor Augen halten, dass die vermehrte Spargelegenheit in erster Linie für die unteren Schichten der Bevölkerung geschaffen werden soll, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass

diese postalische Vermittlung zu Ungunsten der eigentlichen Sparer, die die Kasse nicht stark in Anspruch nehmen, ausschlagen könnte, indem sich die Sparkassen des regeren, wenig einträglichen Verkehrs wegen veranlasst sehen könnten, den Zinsfuß herabzusetzen. Als Beispiel, wie sich diesem Vermittlungsdienste gegenüber viele Sparinstitute ablehnend verhalten, sei auch erwähnt, dass es Banken gibt, die ihre Kunden bei Einzahlungen im Checkverkehr nicht nur mit der Einzahlungs-, sondern auch mit der Abhebungsgebühr belasten.

Betrachten wir noch die Erfahrungen, die im Auslande mit diesem Vermittlungsdienst gemacht worden sind, so stehen wir vor der Tatsache, dass derselbe, wo er eingeführt worden ist, einen irgendwie namhaften Erfolg nicht zu verzeichnen hat. Alle Versuche, ihn einzuführen, haben fehlgeschlagen, so einmal in den Niederlanden. Die dortige Regierung wollte von der im Parlamente geforderten Postsparkasse nichts wissen und hat einen Gesetzentwurf eingebracht, gemäß welchem die Postämter als Ein- und Auszahlungsstellen zu funktionieren hatten. Dieser Entwurf war genehm und wurde zum Gesetze erhoben. Die Taxe für eine Übermittlung war zuerst auf 5 Cts. für je Fl. 12.50 festgesetzt und wurde später auf $2\frac{1}{2}$ Cts. herabgesetzt. $2\frac{1}{2}$ und selbst auch 5 Cts. für eine Transaktion sind selbst nach heutigen Begriffen sehr mäßige Gebühren; als teuer können sie bestenfalls bezeichnet werden hinsichtlich der Höhe des Betrages, für den sie gelten. Im Jahre 1877, bei Anwendung der teureren Taxe, wurden bloß 77; 1878 bei Anwendung der niederen Taxe bloß 441 Mandate aufgegeben. Diese geringe Benutzung der Einrichtung hatte zur Folge, dass schon 1879 Parlament und Regierung sich veranlasst sahen, mit der Einführung der Postsparkasse sich abermals zu befassen.

Genau den selben Weg hat Frankreich zurückgelegt; die Verwendung der Post als Vermittlungsorgan war bloß eine Station auf dem Wege zur Postsparkasse. Von den 5646 Poststellen, die 1875 durch Gesetz mit der Entgegennahme von Spargeldern betraut wurden, sind nur 60 benutzt worden.

Auch Deutschland hat einen Versuch aufzuweisen, der aber schon daran scheiterte, dass eine Einigung über die von der Postverwaltung zu beziehenden Taxen nicht erzielt werden konnte, oder besser gesagt daran, dass die aufgestellten als zu hoch und unannehmbar befunden wurden.

III.

Herr Professor Landmann verübelt es den Freunden einer Postsparkasse, wenn sie die größere Sicherheit der Staatskasse hervorheben und dabei auf die vielen in jüngster Zeit erfolgten Bankkatastrophen hinweisen. Wir geben zu, dass es sich um Ausnahmen handelt; die betrübenden Erscheinungen beweisen aber dennoch, dass das schweizerische Sparkassenwesen inbezug auf die Sicherheit der angelegten Gelder nicht über jedes Bedenken erhaben ist. Die Spargelder der ärmeren Bevölkerungsschichten sind aber ein so kostbares Gut, dass zu seiner Sicherung für den sozialen Staat — bei seiner Aufgabe, die wirtschaftlich Schwachen zu schützen — nur das Beste gut genug sein sollte.

IV.

Die Annahme, dass die Postsparkasse den bestehenden Sparorganisationen eine unerwünschte Konkurrenz schaffen werde, ist unseres Erachtens unbegründet. Durch die gesetzliche Bestimmung, dass der Zinsfuß der Post stets unter demjenigen der privaten Sparinstitute bleiben müsse, werden diese ja nicht beeinträchtigt. Gerade in der Schweiz wird das Gegenteil der Fall sein; unsere demokratischen Einrichtungen, sowie die hohe Kulturstufe der Bevölkerung bieten die beste Gewähr, dass die Postsparkasse den privaten gut fundierten Sparkassen als Sammelbecken dienen wird. Auch Herr Professor Milliet — in seinem summarischen Bericht über die Sparkassenfrage — ist der Meinung, dass, wenn der Postsparkasse nicht besondere Privilegien gewährt werden, die Privatsparkassen ihre Konkurrenz nicht zu fürchten brauchen, ja, dass sie ihnen nur förderlich sein könne. Unter dieser Voraussetzung steht auch Herr Professor Milliet der Einführung der Postsparkasse nicht feindselig gegenüber.

V.

Auch die Befürchtung, dass durch die Postsparkasse die gesammelten Sparkapitalien zugunsten der Staatswirtschaft Handel und Verkehr entzogen werden könnten, ist nicht begründet. Nach dem Entwurfe des Postdepartements sollen die verfügbaren Gelder verwendet werden: als Betriebskapital der Postverwaltung, zur Anlage in laufender Rechnung bei der schweizerischen Nationalbank, zur Anlage in nationalbankfähigen Wechseln auf schweizerische Bankplätze mit höchstens vier Monaten Verfallzeit, zur Anlage in Obligationen und Kassenscheinen des Bundes, der Bundesbahnen, der Kantone und Gemeinden, sowie von inländischen, beim eidgenössischen Finanzdepartement beglaubigten Banken. Bei Anlagen in Papieren der Kantone und Gemeinden sollen die verschiedenen Landesgegenden nach Maßgabe der aus ihnen der Post zugeflossenen Einlagen berücksichtigt werden. Es ist also eine nach allen Richtungen reich differenzierte Ausleihung vorgesehen. In der Expertenkommission wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte auch die Anlage in Hypotheken ermöglicht werden. Wir glauben, dass bei dem hochentwickelten Stande des schweizerischen Genossenschaftswesens auch diese Art der Ausleihung keine allzugroßen Schwierigkeiten bieten dürfte; dagegen scheint es uns nicht ratsam, die Anlage der Gelder durch ein Gesetz festlegen zu wollen, es wird vielmehr Sache der Erfahrung sein, das richtige Verhältnis zu treffen.

* * *

Die Postsparkasse, der ein großer volkswirtschaftlicher und sozialer Nutzen nicht abzusprechen ist, wird, wenn ihr die zur Entwicklung notwendige Freiheit nicht allzu stark unterbunden wird, in hohen Maße dazu beitragen, die allgemeine Wohlfahrt des Landes zu heben.

BERN

HEINRICH HELD

□ □ □